

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II A - FV 1091 - 0104/2009

Bearbeiter

Bohm

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, Berlin-Mitte

Zimmer 2077

Telefon (030) 9020 - 2384

Telefax (030) 9020 - 2621

E-Mail Christian.Bohm@

senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 02. März 2009

per FAX vorab!

An die
Vorsitzenden der Kommission von
Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
c/o Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Oettinger, sehr geehrter Herr Struck,

das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 20. Februar 2009 für die Sitzung der Interims-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der abschließenden Sitzung der Föderalismuskommission Formulierungsvorschläge übersandt, unter anderem auch zur Finanzierung des Länderanteils an den Konsolidierungshilfen (dortige Anlage 6, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes).

Mit diesem Formulierungsvorschlag schlägt das Bundesministerium der Finanzen eine „technische“ Umsetzung vor, die der konsentierten Berechnung vom 5. Februar 2009 vollumfänglich widerspricht. Der Vorschlag zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes steht damit in deutlichem Widerspruch zum bisherigen Bundesvorschlag, die Finanzierungsbeiträge je Land **nach Einwohnern** zu verteilen, da die Stadtstaaten nunmehr **über die Einwohnerwertung zusätzlich** belastet werden.

Das vom Bund in der Runde der Ministerpräsidenten am 5. Februar 2009 verteilte Tableau¹ der finanziellen Auswirkungen der „Finanzierung der Konsolidierungshilfen“ je Land, das letztendlich der Berliner Zustimmung zugrunde lag, enthielt folgende Elemente:

- Finanzierung über einen „Festbetrag an der Umsatzsteuer“.
- Die ausgewiesenen Finanzierungsanteile je Land (Spalte 2) entsprachen dabei einer reinen Einwohnerverteilung.
- Die Erläuterung in der Fußnote „Der Finanzierungsanteil entspricht in jedem Land rd. 6 Euro je Einwohner.“ weist zusätzlich auf eine reine Einwohnerverteilung hin.

Eine Kopie dieses Tableaus füge ich zu Ihrer Information bei.

¹ noch auf Basis eines jährlichen Länderanteils von 500 Mio €

Kommission von Bundestag und
Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage
049

Nach dem bisherigen Bundesvorschlag verblieben Berlin von den Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio € brutto p.a. nach Abzug seines eigenen Finanzierungsbeitrages rd. 63 Mio € netto p.a. Nach dem neuen Vorschlag verringern sich die Nettohilfen für Berlin zusätzlich um rd. 5 Mio € p.a. und um rd. 45 Mio. € über den gesamten Konsolidierungszeitraum.

Diese weitere Verschlechterung entspricht nicht den bisherigen Vereinbarungen und ist für Berlin nicht hinnehmbar. Der aktuelle Formulierungsvorschlag sieht die Finanzierung des Länderanteils an den Konsolidierungshilfen über einen „Festbetrag an der Umsatzsteuer“ vor, wie er z. B. aktuell für die Refinanzierung des Kinderbonus zur Anwendung kommen wird. Mit diesem Instrument lässt sich eine reine Einwohnerverteilung allerdings gar nicht herstellen, obwohl doch gerade die reine Einwohnerverteilung Entscheidungsgrundlage für die Sitzung am 5. Februar 2009 war.

Ich schlage deshalb vor, die bereits konsentiierte reine Einwohnerverteilung durch eine Regelung umzusetzen, die schon bei der Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ zur Anwendung kam. Der damalige von den Ländern auf den Bund umzuschichtende Betrag erfolgte in Form eines „Festbetrages am Länderanteil an der Umsatzsteuer“. Dabei floss der ungekürzte Länderanteil an der Umsatzsteuer in die Finanzausgleichsberechnung ein, die jeweiligen zu erbringenden Länderanteile wurden kassentechnisch über die Einfuhrumsatzsteuer mit dem Bund abgerechnet.

Eine reine Einwohnerverteilung der Länderbeiträge lässt sich in Anlehnung an die Formulierung im Finanzausgleichsgesetz (Stand FKPG 1993) durch Einfügung eines neuen Abs. 2 im § 1 FAG erreichen:

§ 1 Abs. 2 FAG

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen genannten Betrages. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet.

Ein möglicher Einwand, die damalige Regelung sei „Übergangsrecht“ gewesen, ist nicht stichhaltig. Das Übergangsrecht bezog sich lediglich auf den im damaligen Recht vorgenommenen Ausschluss der ostdeutschen Länder von der Finanzierung des Fonds und nicht auf die „technische“ Abwicklung über die Einfuhrumsatzsteuer.

Sofern nicht das ursprüngliche Bundesmodell für die Konsolidierungshilfen vom September 2008 umgesetzt würde, bei dem zuerst die Nettohilfen festgelegt und anschließend die erforderlichen Bruttobeträge ermittelt wurden, hatten die vier Länder Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin bereits mit ihrem Schreiben an die Kommissionsvorsitzenden² vom 30. September 2008 auf die Notwendigkeit einer Umsetzung über die Einfuhrumsatzsteuer hingewiesen.

² Arbeitsunterlage AG 1 - 17

Ich möchte Sie bitten, meinen Vorschlag den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Vorbereitung der abschließenden Sitzung der Föderalismuskommission II am 5. März 2009 zur Verfügung zu stellen. Zugleich bitte ich Sie um Unterstützung meines Vorschlages in dieser Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sarrazin', written in a cursive style.

Dr. Thilo Sarrazin

Anlage

Finanzierung der Konsolidierungshilfen

Finanzierung über einen Festbetrag an der Umsatzsteuer, hälftig von Bund und Ländern, in Mio. Euro pro Jahr (2011 bis 2017)

	erhaltene Hilfe (brutto)	Finanzierungsanteil ¹⁾	Erhaltene Hilfe (netto)
Baden-Württemberg		-65	
Bayern		-76	
Berlin	+100	-21	+79
Brandenburg		-15	
Bremen	+375	-4	+371
Hamburg		-11	
Hessen		-37	
Mecklenburg-		-10	
Niedersachsen		-49	
Nordrhein-Westfalen		-109	
Rheinland-Pfalz		-25	
Saarland	+325	-6	+319
Sachsen		-26	
Sachsen-Anhalt	+100	-15	+85
Schleswig-Holstein	+100	-17	+83
Thüringen		-14	
Länder insgesamt	+1.000	-500	
Bund		-500	

¹⁾ Der Finanzierungsanteil entspricht in jedem Land rd. 6 Euro je Einwohner.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen